

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

1

1

2

2

3

3

4

4

5

5

6

6

7

7

8


8



KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN "ISSELBURG"

FESTSETZUNGSKARTE Teil 2



4. Forstliche Festsetzungen (§25 LG)

- Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
- Untersagung der Endnutzung als Kahlschlag

5. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

5.1 Pflanzmaßnahmen

- Baumgruppe
 - Baumreihe
 - Hecke
 - Kopfbäume
 - Ufergehölz
 - Flächige Gehölzpflanzung
- Abgrenzung eines Landschaftsraumes (LR) in dem bestimmte Pflanzungen, Uferandstreifen, Kleingewässer, etc. anzulegen sind. Im Plangebiet sind die Landschaftsräume Anholt, Vehltingen, Heelden, Isselburg, Werth und Suderwick mit entsprechenden Teilgebieten abgegrenzt. Planungsvorschläge für die LR im Sinne einer Angebotspflanzung sind im Erläuterungsbericht beigefügt.

5.2 Pflegemaßnahmen

- Einzelbaum
- Baumgruppe
- Kopfbaum
- Kopfbaumgruppe
- Baumreihe
- Hecke
- Kopfbäume
- Kopfbäume
- Spezielle Pflegemaßnahmen (siehe Erläuterungstext)

5.3 Ökologische Verbesserung an Fließgewässern

- Uferandstreifen

5.4 Anlage von Kleingewässern

- Tümpel, Kleingewässer, Natflüche

--- Geltungsbereich

Aufstellungsbeschluss
Der Kreistag des Kreises Borken hat am 26.06.1997 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW am 27.05.2002 örtlich bekanntgemacht worden.
Borken, 4. 2. 03
Gerold Wismann
Gerold Wismann
Landrat

Bürgerbeteiligung
Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 27c Landschaftsgesetz NW in der Zeit vom 14.05.2001 bis 25.05.2001 in dem Christliden Werth (Evangelisches Jugendheim) und Anholt (altes Rathaus) erfolgt. Der Entwurf dieses Landschaftsplanes ist gem. § 27c I Landschaftsgesetz NW nach örtlicher Bekanntmachung am 27.05.2002 in der Zeit vom 17.06.2002 bis 16.07.2002 öffentlich ausgestellt.
Borken, 4. 2. 03
Gerold Wismann
Gerold Wismann
Landrat

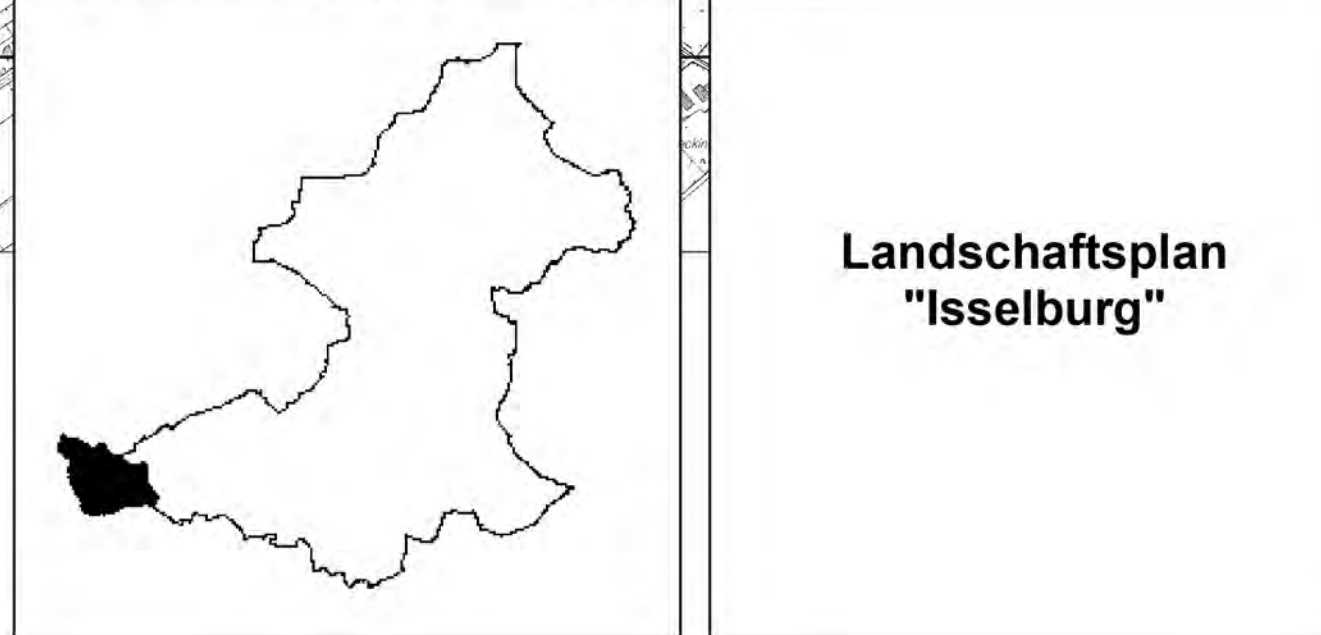
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27a Landschaftsgesetz NW beteiligt worden.
Borken, 4. 2. 03
Gerold Wismann
Gerold Wismann
Landrat

Satzungsbeschluss
Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Abwägung der Anregungen und Bedenken am 14.11.2002 als Satzung beschlossen worden.
Borken, 4. 2. 03
Gerold Wismann
Gerold Wismann
Landrat

Planbestandsfeststellung
Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW aus:
- der Entwicklungskarte
- der Festsetzungskarte
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie
- dem Erläuterungsbericht
Borken, 4. 2. 03
Gerold Wismann
Gerold Wismann
Landrat

Genehmigung
Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom heiligen Tage: Az.: 522130/1/P. Stellung: genehmigt worden.
Münster, 18. Juni 2003
Dr. Jörg Wiefhöfen
Dr. Jörg Wiefhöfen
Regierungspräsident

Inkrafttreten, Einsichtnahme
Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gem. § 28a Landschaftsgesetz NW am 21.07.2003 örtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan in Kraft getreten.
Borken, 24. 2. 03
Gerold Wismann
Gerold Wismann
Landrat



FESTSETZUNGSKARTE Teil 2
Forstliche Festsetzungen
Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Maßstab 1 : 10.000 Datum: November 2002